Bundesgesetzblatt

257

Teil I

Z 5702 AX

1980 Ausgegeben zu Bonn am 4. März 1980 Nr. 9

Tag	Inhalt	Seite
27. 2. 80	**Zweites Gesetz zur Änderung der Bundes-Tierärzteordnung** 7830-1	257
27. 2. 80	Verordnung über das Berufsbild und über die Prüfungsanforderungen im praktischen und im fachtheoretischen Teil der Meisterprüfung für das Zahntechniker-Handwerk ..... neu: 7110-3-68	261
25. 2. 80	Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen 424-2-1-1	264
29. 2. 80	Zweiunddreißigste Bekanntmachung über die Wechsel- und Scheckzinsen ..... neu: 4132-3-1-32	264

Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften 265

Zweites Gesetz zur Änderung der Bundes-Tierärzteordnung

Vom 27. Februar 1980

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Die Bundes-Tierärzteordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1977 (BGBl. I S. 1601) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
   a) Nach Absatz 2 wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:
   „(3) Tierärzte, die Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft sind, dürfen den tierärztlichen Beruf im Geltungsbereich dieses Gesetzes ohne Approbation als Tierarzt oder ohne Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung des tierärztlichen Berufes ausüben, sofern sie vorübergehend als Erbringer von Dienstleistungen im Sinne des Artikels 60 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft im Geltungsbereich dieses Gesetzes tätig werden. Sie unterliegen jedoch der Anzeigepflicht nach diesem Gesetz."
   b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und erhält folgende Fassung:
   „(4) Für die Ausübung des tierärztlichen Berufs in Grenzgebieten durch im Inland nicht niedergelassene Tierärzte gelten im übrigen die hierfür abgeschlossenen zwischenstaatlichen Verträge."
2. In § 3 werden die Worte „nach § 2 Abs. 2 oder 3" ersetzt durch die Worte „nach § 2 Abs. 2, 3 oder 4".
3. § 4 wird wie folgt geändert:
   a) Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:
   „1. Deutscher im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes, Staatsangehöriger eines der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft oder heimatloser Ausländer im Sinne des Gesetzes über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 2431-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, geändert durch § 141 Nr. 8 des Gesetzes vom 9. September 1965 (BGBl. I S. 1273), ist,".
   b) Nach Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 1 a eingefügt:
   „(1 a) Eine in einem der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft abgeschlossene tierärztliche Ausbildung gilt als Ausbildung im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 4, wenn sie durch Vorlage
   1. eines nach dem 21. Dezember 1980 ausgestellten, in der Anlage zu diesem Gesetz aufgeführten tierärztlichen Diploms, Prüfungszeugnisses oder sonstigen Befähigungsnachweises des betreffenden Mitgliedstaates oder

2. eines vor dem 22. Dezember 1980 ausgestellten, in der Anlage zu diesem Gesetz aufgeführten Diploms, Prüfungszeugnisses oder sonstigen Befähigungsnachweises des betreffenden Mitgliedstaates und einer Bescheinigung der zuständigen Behörde des Ausstellerlandes darüber, daß dieses Diplom, dieses Prüfungszeugnis oder dieser sonstige Befähigungsnachweis den Anforderungen des Artikels 1 der Richtlinie Nr. 78/1027/EWG des Rates vom 18. Dezember 1978 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Tätigkeiten des Tierarztes (ABl. EG Nr. L 362 S. 7) entspricht,

nachgewiesen wird. Der Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, die Anlage zu diesem Gesetz den späteren Änderungen des Artikels 3 der Richtlinie Nr. 78/1026/EWG des Rates vom 18. Dezember 1978 für die gegenseitige Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise des Tierarztes und für Maßnahmen zur Erleichterung der tatsächlichen Ausübung des Niederlassungsrechts und des Rechts auf freien Dienstleistungsverkehr (ABl. EG Nr. L 362 S. 1) anzupassen."

4. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

Der Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit regelt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates in einer Approbationsordnung für Tierärzte die Mindestanforderungen an die Ausbildung sowie das Nähere über die Prüfungen und die Approbation. In der Rechtsverordnung sind das Verfahren bei der Prüfung der Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 3 bei Antragstellern, die Staatsangehörige eines der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft sind, und die Frist für die Erteilung der Approbation als Tierarzt an solche Personen zu regeln, insbesondere die Vorlage der vom Antragsteller vorzulegenden Nachweise und die Ermittlung durch die zuständigen Behörden entsprechend Artikel 6 bis 10 der Richtlinie Nr. 78/1026/EWG des Rates. Für die Meldung zu den Prüfungen sind Fristen festzulegen."

5. § 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Approbation ist zurückzunehmen, wenn bei ihrer Erteilung die Tierärztliche Prüfung nicht bestanden oder die Ausbildung nach § 4 Abs. 1 Satz 2, Abs. 1 a Satz 1, Abs. 2 oder 3 oder die nach § 15 a nachzuweisende Ausbildung nicht abgeschlossen war."

6. § 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7

(1) Die Approbation kann zurückgenommen werden, wenn bei ihrer Erteilung eine der Voraussetzungen nach § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 oder die Voraussetzung für die Bescheinigung nach § 15 a nicht vorgelegen hat. Eine nach § 4 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 oder 3 erteilte Approbation kann zurückgenommen werden, wenn die Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes nicht gegeben war.

(2) Die Approbation kann widerrufen werden, wenn nachträglich eine der Voraussetzungen nach § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 weggefallen ist."

7. In § 9 a Abs. 1 werden nach den Worten „oder widerrufen worden ist" die Worte eingefügt „oder die gemäß § 10 auf die Approbation verzichtet hat".

8. Nach § 11 wird folgender § 11 a eingefügt:

„§ 11 a

(1) Staatsangehörige der Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, die zur Ausübung des tierärztlichen Berufs in einem der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft auf Grund einer nach deutschen Rechtsvorschriften abgeschlossenen tierärztlichen Ausbildung oder auf Grund eines in der Anlage zu § 4 Abs. 1 a oder in § 15 a genannten tierärztlichen Diploms, Prüfungszeugnisses oder sonstigen Befähigungsnachweises berechtigt sind, dürfen als Dienstleistungserbringer im Sinne des Artikels 60 des EWG-Vertrages vorübergehend den tierärztlichen Beruf im Geltungsbereich dieses Gesetzes ausüben. Satz 1 gilt entsprechend für Staatsangehörige des Großherzogtums Luxemburg, die Inhaber eines in einem Drittstaat ausgestellten und im Sinne des in der Anlage zu § 4 Abs. 1 a bezeichneten luxemburgischen Gesetzes anerkannten tierärztlichen Abschlußdiploms sind.

(2) Ein Dienstleistungserbringer im Sinne des Absatzes 1 hat das Erbringen der Dienstleistung der zuständigen Behörde vorher anzuzeigen. Diese Anzeige kann auch für eine Reihe von Dienstleistungen erfolgen, die in einem Zeitraum bis zu einem Jahr für einen oder mehrere Dienstleistungsempfänger erbracht werden. Sofern eine vorherige Anzeige wegen der Dringlichkeit des Tätigwerdens nicht möglich ist, hat die Anzeige unverzüglich nach Erbringen der Dienstleistung zu erfolgen. Bei der Anzeige sind Bescheinigungen des Herkunftsstaates darüber vorzulegen, daß der Dienstleistungserbringer

1. den tierärztlichen Beruf im Herkunftsstaat rechtmäßig ausübt und
2. ein tierärztliches Diplom, Prüfungszeugnis oder einen sonstigen tierärztlichen Befähigungsnachweis im Sinne des Absatzes 1 besitzt;

die Bescheinigungen dürfen bei ihrer Vorlage nicht älter als zwölf Monate sein. Der Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, die Vorschriften über die Anzeige und die Bescheinigung bei der Erbringung von Dienstleistungen zu ändern, wenn dies notwendig ist, um diese einer geänderten Fassung der Richtlinie Nr. 78/1026/EWG des Rates anzupassen.

(3) Der Dienstleistungserbringer hat im Geltungsbereich dieses Gesetzes die Rechte und Pflichten eines Tierarztes. Verstößt er gegen diese Pflichten, so hat die zuständige Behörde unverzüglich die zuständige Behörde des Herkunftsstaates darüber zu unterrichten.

(4) Einem Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, der im Geltungsbereich dieses Gesetzes den tierärztlichen Beruf auf Grund einer Approbation als Tierarzt oder einer Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung des tierärztlichen Berufes ausübt, sind auf Antrag für Zwecke der Dienstleistungserbringung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft Bescheinigungen darüber auszustellen, daß er

1. den tierärztlichen Beruf im Geltungsbereich dieses Gesetzes rechtmäßig ausübt und
2. den erforderlichen Ausbildungsnachweis besitzt."

9. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„(2) Die Entscheidungen nach § 4 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Satz 2 oder § 4 Abs. 1 a, 2 oder 3 und nach den §§ 11 und 15 a trifft die zuständige Behörde des Landes, in dem der tierärztliche Beruf ausgeübt werden soll. Die Entscheidungen nach den §§ 6 bis 8 trifft die zuständige Behörde des Landes, in dem der tierärztliche Beruf ausgeübt wird oder zuletzt ausgeübt worden ist. Satz 2 gilt entsprechend für die Entgegennahme der Verzichtserklärung nach § 10.

(3) Die Entscheidungen nach § 9 a trifft die zuständige Behörde des Landes, das nach den Absätzen 1 oder 2 für die Erteilung der Approbation zuständig ist."

b) Nach Absatz 3 werden folgende Absätze 4 und 5 eingefügt:

„(4) Die Anzeige nach § 11 a Abs. 2 nimmt die zuständige Behörde des Landes entgegen, in dem die Dienstleistung erbracht werden soll oder erbracht worden ist. Die Unterrichtung des Herkunftsstaates gemäß § 11 a Abs. 3 Satz 2 obliegt der zuständigen Behörde des Landes, in dem die Dienstleistung erbracht wird oder erbracht worden ist. Die Bescheinigungen nach § 11 a Abs. 4 stellt die zuständige Behörde des Landes aus, in dem der Antragsteller den tierärztlichen Beruf ausübt.

(5) Die Entscheidungen über die Erteilung oder Versagung einer Approbation nach § 4 Abs. 1 Satz 2 oder § 4 Abs. 1 a, 2 oder 3 sowie über die Rücknahme einer nach diesen Vorschriften erteilten Approbation nach § 6 Abs. 1 oder § 7 Abs. 1 Satz 2 sollen nur im Benehmen mit dem Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit getroffen werden."

c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 6.

10. Nach § 15 wird folgender § 15 a eingefügt:

„§ 15 a

Antragstellern, die die Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 erfüllen und eine Approbation als Tierarzt auf Grund der Vorlage eines tierärztlichen Diploms, Prüfungszeugnisses oder sonstigen Befähigungsnachweises der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft beantragen, das vor dem 22. Dezember 1980 ausgestellt worden ist und nicht allen Mindestanforderungen der Ausbildung nach Artikel 1 der Richtlinie Nr. 78/1027/EWG des Rates genügt, ist die Approbation als Tierarzt zu erteilen, sofern der zuständigen Behörde eine Bescheinigung des Heimat- oder Herkunftsstaates des Antragstellers vorgelegt wird, aus der sich ergibt, daß der Antragsteller während der letzten fünf Jahre vor Ausstellung der Bescheinigung mindestens drei Jahre ununterbrochen tatsächlich und rechtmäßig den tierärztlichen Beruf ausgeübt hat."

Artikel 2

Der Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit kann den Wortlaut der Bundes-Tierärzteordnung in der vom 22. Dezember 1980 an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 3

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 4

Dieses Gesetz tritt mit Ausnahme des Artikels 1 Nr. 4 am 22. Dezember 1980 in Kraft. Artikel 1 Nr. 4 tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 27. Februar 1980

Der Bundespräsident
Carstens

Der Bundeskanzler
Schmidt

Der Bundesminister
für Jugend, Familie und Gesundheit
Antje Huber

Anlage
(zu § 4 Abs. 1 a)

Tierärztliche Diplome, Prüfungszeugnisse oder sonstige Befähigungsnachweise der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

a) Belgien

„diplôme légal de docteur en médecine vétérinaire/Wettelijk diploma van doctor in de veeartsenijkunde of doctor in de diergeneeskunde" (staatliches Diplom eines Doktors der Veterinärmedizin), ausgestellt von den staatlichen Universitäten, vom Hauptprüfungsausschuß oder von den staatlichen Prüfungsausschüssen für die Hochschulen;

b) Dänemark

„bevis for bestæt kandidateksamen i veterinærvidensskab" (cand. med. vet.) (Nachweis über die erfolgreich abgelegte Prüfung eines Kandidaten der Veterinärmedizin), ausgestellt von der „Kongilige Veterinær- og Landbohojskole";

c) Frankreich

„diplôme de Docteur-vétérinaire d'Etat" (staatliches Diplom eines Doktors der Veterinärmedizin);

d) Irland

1. Diplom eines Bachelor in/of Veterinary Medicine (MVB);
2. „Diploma of membership of the Royal College of Veterinary Surgeons (MRCVS)", das durch eine Prüfung nach einem vollständigen Studiengang an einer tierärztlichen Hochschule in Irland erworben wird;

e) Italien

„diploma di laurea die dottore in medicina veterinaria accompagnato dal diploma d'abilitazione all'esercizio della medicina veterinaria", ausgestellt vom Ministerium für Erziehungswesen auf Grund des Ergebnisses des zuständigen staatlichen Prüfungsausschusses;

f) Luxemburg

1. „diplôme d'Etat de docteur en médicine vétérinaire" (staatliches Diplom eines Doktors der Veterinärmedizin), ausgestellt von dem staatlichen Prüfungsausschuß und abgezeichnet vom Minister für Erziehungswesen;
2. Diplome über die Erlangung eines Hochschulgrades in Veterinärmedizin, die in einem Mitgliedstaat der Gemeinschaft ausgestellt worden sind und in diesem Land zum Antritt der praktischen Ausbildungszeit, nicht aber zur Aufnahme des Berufes berechtigen und die gemäß dem Gesetz vom 18. Juni 1969 über das Hochschulwesen und die Anerkennung ausländischer Hochschultitel und -grade vom Minister für Erziehungswesen anerkannt worden sind, zusammen mit der vom Minister für Gesundheitswesen abgezeichneten Bescheinigung über eine abgeschlossene praktische Ausbildung;

g) Niederlande

1. getuigschrift van met goed gevolg afgelegd diergeneeskundig examen (Zeugnis über die erfolgreich abgelegte tierärztliche Prüfung);
2. getuigschrift van met goed devolg afgelegd veeartsenijkundig examen (Zeugnis über die erfolgreich abgelegte tierärztliche Prüfung);

h) Vereinigtes Königreich

folgende „Degrees" (Diplome):

Bachelor of Veterinary Science (BVSc.),

Bachelor of Veterinary Medicine (Vet.MB. oder BVet.Med.),

Bachelor of Veterinary Medicine and Surgery (BVM and S oder BVMS),

„Diploma of membership of the Royal College of Veterinary Surgeons (MRCVS)", das durch eine Prüfung nach einem vollständigen Studiengang an einer tierärztlichen Hochschule im Vereinigten Königreich erworben wird.

Verordnung über das Berufsbild und über die Prüfungsanforderungen im praktischen und im fachtheoretischen Teil der Meisterprüfung für das Zahntechniker-Handwerk

Vom 27. Februar 1980

Auf Grund des § 45 der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Dezember 1965 (BGBl. 1966 I S. 1), der zuletzt durch Artikel 24 Nr. 1 des Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) geändert worden ist, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Bildung und Wissenschaft verordnet:

1. Abschnitt
Berufsbild

§ 1
Berufsbild

(1) Dem Zahntechniker-Handwerk sind folgende Tätigkeiten zuzurechnen:

1. Herstellung von festsitzendem und herausnehmbarem Zahnersatz aus Kunststoffen, Edelmetallen, Nicht-Edelmetallegierungen, zahnkeramischen Massen und anderen geeigneten Werkstoffen,
2. Herstellung von kieferorthopädischen Geräten,
3. Herstellung von Kieferbruchschienen, Parodontoseschienen und Implantaten,
4. Herstellung von Gußfüllungen,
5. Herstellung von Obturatoren,
6. Herstellung und Verarbeitung von Gelenken, Scharnieren, Geschieben und Federarmen,
7. Änderung, Ergänzung und Instandsetzung von Zahnersatz aller Art einschließlich kieferorthopädischer Geräte, Kieferbruchschienen, Parodontoseschienen und Obturatoren.

(2) Dem Zahntechniker-Handwerk sind folgende Kenntnisse und Fertigkeiten zuzurechnen:

1. Kenntnisse der Arten, Eigenschaften, Verwendung und Verarbeitung der Werk- und Hilfsstoffe,
2. fachbezogene Kenntnisse über Physik und Chemie,
3. fachbezogene Kenntnisse über Biologie, Anatomie und Physiologie,
4. Kenntnisse des festsitzenden und herausnehmbaren Zahnersatzes,
5. fachbezogene Kenntnisse über Kieferorthopädie,
6. Kenntnisse über die Herstellung von Epithesen,
7. Kenntnisse über Skizzen, Zahnschemata und Konstruktionsentwicklungen,
8. Kenntnisse über die einschlägigen Vorschriften der Unfallverhütung, des Arbeitsschutzes, der Arbeitssicherheit und des Umweltschutzes,
9. Herstellen von Modellen nach Abdrücken,
10. Doublieren und Vermessen von Modellen,
11. Herstellen und Wiederherstellen von partiellen und totalen Zahnprothesen,
12. Herstellen und Wiederherstellen von festsitzendem Zahnersatz aus Dental-Legierungen,
13. Herstellen und Wiederherstellen von Metallbasen für herausnehmbaren Zahnersatz,
14. Herstellen und Wiederherstellen von Zahnersatz aus zahnkeramischen Massen und Kunststoffen,
15. Herstellen und Wiederherstellen von kieferorthopädischen Geräten,
16. Bedienen und Instandhalten der Maschinen, Geräte und Werkzeuge.

2. Abschnitt
Prüfungsanforderungen in den Teilen I und II der Meisterprüfung

§ 2
Gliederung und Dauer der praktischen Prüfung (Teil I)

(1) In Teil I sind eine Meisterprüfungsarbeit und eine Arbeitsprobe auszuführen. Bei der Bestimmung der Meisterprüfungsarbeit sollen die Vorschläge des Prüflings nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

(2) Die Meisterprüfungsarbeit soll nicht länger als zehn Arbeitstage und die Arbeitsprobe nicht länger als sechzehn Arbeitsstunden dauern.

(3) Wird die Meisterprüfungsarbeit in Klausur gefertigt, so entfällt die Arbeitsprobe, soweit sie nicht erforderlich ist, um dem Prüfling Gelegenheit zu geben, nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 und 4 nicht ausreichende Leistungen in der Meisterprüfungsarbeit durch mindestens ausreichende Leistungen in der Arbeitsprobe auszugleichen.

§ 3
Meisterprüfungsarbeit

(1) Als Meisterprüfungsarbeit sind die nachstehenden Arbeiten anzufertigen:

1. eine mindestens zehngliedrige Brücke, geteilt, verschraubbar oder mit Brückengeschieben verbunden,
2. eine partielle Modellgußprothese unter Verwendung von feinmechanischen Halte-, Druck- und Schubver-

teilungselementen, fehlende Zähne in Kunststoff fertiggestellt,

3. je eine totale Ober- und Unterkieferprothese nach vorgegebenen nachmeßbaren Werten fertiggestellt und remontiert im Artikulator,
4. ein kieferorthopädisches Gerät, mit einer Modelluntersuchung (dreidimensionaler Gebißbefund).

(2) Für die Arbeiten nach Absatz 1 Nr. 1 und 2 ist der Restzahnbestand von dem Prüfungsausschuß anzugeben. Die Konstruktion ist vom Prüfling zu erstellen.

(3) Die partielle Modellgußprothese ist mit einer Konstruktionsbegründung abzugeben.

(4) Die Arbeiten nach Absatz 1 Nr. 1 und 2 sind auf Originalmodellen, eingestellt im Artikulator, abzugeben. Die Arbeit nach Absatz 1 Nr. 4 ist auf Originalmodellen, eingestellt im Fixator, abzugeben.

(5) Den Arbeiten nach Absatz 1 Nr. 1 bis 3 ist eine Kostenberechnung beizufügen.

§ 4

Arbeitsprobe

(1) Als Arbeitsprobe sind zwei der nachstehenden Arbeiten auszuführen, davon die nach Nummer 3, wenn in der in § 3 Abs. 1 Nr. 3 genannten Arbeit der Meisterprüfungsarbeit und die nach Nummer 4, wenn in der in § 3 Abs. 1 Nr. 4 genannten Arbeit der Meisterprüfungsarbeit nicht mindestens ausreichende Leistungen erzielt wurden:

1. zwei Keramikkronen,
2. Vermessen eines Modells und Modellieren einer Modellgußbasis mit mindestens drei Halteelementen oder ein Rillenschulterstiftgeschiebe,
3. je eine totale Ober- und Unterkieferprothese nach vorgegebenen nachmeßbaren Werten, in Kunststoff gepreßt, ausgearbeitet und remontiert im Artikulator,
4. ein kieferorthopädisches Gerät.

(2) Im Rahmen der Arbeitsprobe sind die wichtigsten Fertigkeiten und Kenntnisse zu prüfen, die in der Meisterprüfungsarbeit nicht oder nur unzureichend nachgewiesen werden konnten.

§ 5

Bestehen der praktischen Prüfung (Teil I)

(1) Mindestvoraussetzung für das Bestehen des Teils I sind jeweils ausreichende Leistungen

1. in der Meisterprüfungsarbeit,
2. in den in § 3 Abs. 1 Nr. 1 und 2 genannten Arbeiten der Meisterprüfungsarbeit,
3. entweder in der in § 3 Abs. 1 Nr. 3 genannten Arbeit der Meisterprüfungsarbeit oder in der in § 4 Abs. 1 Nr. 3 genannten Arbeit der Arbeitsprobe,
4. entweder in der in § 3 Abs. 1 Nr. 4 genannten Arbeit der Meisterprüfungsarbeit oder in der in § 4 Abs. 1 Nr. 4 genannten Arbeit der Arbeitsprobe,
5. in der Arbeitsprobe, sofern diese nicht nach § 2 Abs. 3 entfällt.

(2) Auch bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Absatz 1 ist Teil I nicht bestanden, wenn eine der Arbeiten der Meisterprüfungsarbeit nach § 3 Abs. 1 oder der Arbeitsprobe nach § 4 Abs. 1 ungenügend ist.

(3) Zur Ermittlung der Prüfungsleistung in der Meisterprüfungsarbeit ist der rechnerische Durchschnitt aus den Leistungen in den vier in § 3 Abs. 1 genannten Arbeiten, zur Ermittlung der Prüfungsleistung in der Arbeitsprobe der rechnerische Durchschnitt aus den Leistungen in den Arbeiten der Arbeitsprobe zu bilden.

§ 6

Befreiung von Teil I bei der Wiederholung der Meisterprüfung

Bei der Wiederholung der Meisterprüfung ist der Prüfling, dessen Leistungen für das Bestehen des Teils I insgesamt in einer vorangegangenen Meisterprüfung nicht ausgereicht haben, auf Antrag von denjenigen Arbeiten der Meisterprüfungsarbeit nach § 3 Abs. 1 und der Arbeitsprobe nach § 4 zu befreien, in denen er in einer vorangegangenen Meisterprüfung mindestens ausreichende Leistungen erzielt hat; § 3 der Verordnung über gemeinsame Anforderungen in der Meisterprüfung im Handwerk vom 12. Dezember 1972 (BGBl. I S. 2381) bleibt unberührt.

§ 7

Prüfung der fachtheoretischen Kenntnisse (Teil II)

(1) In Teil II sind Kenntnisse in den folgenden sieben Prüfungsfächern nachzuweisen:

1. Prothetik:
   a) Kronenersatz,
   b) Brückenersatz,
   c) partielle Prothesen,
   d) totale Prothesen,
   e) Epithesen;
2. Biologie, Anatomie und Physiologie:
   a) Zell- und Gewebelehre,
   b) Kopfskelett,
   c) Verdauung und Verdauungsorgane,
   d) natürliches Gebiß,
   e) Kiefergelenk,
   f) Kaumuskeln und mimische Muskeln,
   h) Prothesenlager;
3. Kieferorthopädie:
   a) Entwicklungsgeschichte,
   b) Anomalien und ihre Ursachen,
   c) Modelluntersuchung,
   d) Grundformen kieferorthopädischer Geräte,
   e) Verwendung der Geräte;
4. Werkstoffkunde:
   a) Arten, Eigenschaften, Verwendung und Verarbeitung der Werk- und Hilfsstoffe,
   b) physikalische Grundlagen, insbesondere Grundbegriffe, wichtige fachbezogene Lehren der Mechanik, Wärme, Elektrizität und Optik,

c) chemische Grundlagen, insbesondere Grundbegriffe, wichtige fachbezogene Lehren der anorganischen und organischen Chemie;

5. Maschinen-, Werkzeug- und Gerätekunde:
   a) Maschinen, Werkzeuge und Geräte,
   b) einschlägige Vorschriften der Unfallverhütung, des Arbeitsschutzes, der Arbeitssicherheit und des Umweltschutzes;

6. Technische Mathematik:
   a) Flächen-, Volumen- und Gewichtsberechnungen von einfachen Körpern,
   b) einfache Gleichungen, Mischungsrechnen, Legierungsrechnen,
   c) Dreisatzaufgaben, Prozentrechnen, Diskontrechnen;

7. Kalkulation:
   Kostenermittlung mit allen für die Preisbildung wesentlichen Faktoren einschließlich der Berechnungen für die Angebotskalkulation.

(2) Die Prüfung ist schriftlich und mündlich durchzuführen.

(3) Die schriftliche Prüfung soll nicht länger als zwölf Stunden, die mündliche nicht länger als eine halbe Stunde je Prüfling dauern. Die schriftliche Prüfung soll an einem Tag nicht länger als sechs Stunden dauern.

(4) Der Prüfling ist von der mündlichen Prüfung auf Antrag zu befreien, wenn er im Durchschnitt mindestens gute schriftliche Leistungen erbracht hat.

(5) Mindestvoraussetzung für das Bestehen des Teils II sind jeweils ausreichende Leistungen in den Prüfungsfächern nach Absatz 1 Nr. 1, 2 und 4.

3. Abschnitt
Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 8
Übergangsvorschrift

Die bei Inkrafttreten dieser Verordnung laufenden Prüfungsverfahren werden mit Ausnahme des Teils I der Meisterprüfung nach den bisherigen Vorschriften zu Ende geführt. Außerdem sind die bisherigen Vorschriften bei der Wiederholung der vor Inkrafttreten dieser Verordnung durchgeführten Meisterprüfung im Teil I anzuwenden; § 6 gilt entsprechend. Auf Antrag des Prüflings ist die Wiederholungsprüfung im Teil I nach §§ 2 bis 5 dieser Verordnung durchzuführen.

§ 9
Weitere Anforderungen

Die weiteren Anforderungen in der Meisterprüfung bestimmen sich nach der Verordnung über gemeinsame Anforderungen in der Meisterprüfung im Handwerk in der jeweils geltenden Fassung.

§ 10
Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 128 der Handwerksordnung auch im Land Berlin.

§ 11
Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1980 in Kraft.

(2) Die auf Grund des § 122 der Handwerksordnung weiter anzuwendenden Vorschriften sind, soweit sie Gegenstände dieser Verordnung regeln, nicht mehr anzuwenden.

Bonn, den 27. Februar 1980

Der Bundesminister für Wirtschaft
In Vertretung
Schlecht

Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen

Vom 25. Februar 1980

Auf Grund des Gesetzes vom 18. März 1904 betreffend den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 424-2-1, veröffentlichten bereinigten Fassung wird bekanntgemacht:

Der durch das Gesetz vom 18. März 1904 vorgesehene Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen tritt ein für die

1. in der Zeit vom 27. bis 31. März 1980 in Düsseldorf stattfindende „METAV '80 – Ausstellung Metallbearbeitung Düsseldorf 1980",
2. in der Zeit vom 5. bis 7. Mai 1980 in Berlin stattfindende Veranstaltung „VIDEO '80 Berlin – Internationaler Kongress mit begleitender Ausstellung",
3. in der Zeit vom 7. bis 15. Juni 1980 in Düsseldorf stattfindende „iba '80 – 11. Internationale Bäckereifachausstellung",
4. in der Zeit vom 25. bis 28. September 1980 in Düsseldorf stattfindende „GLAS '80, 6. Internationale Fachmesse für Industrie, Handel und Handwerk – Anwendung – Maschinen – Ausrüstung",
5. in der Zeit vom 27. September bis 5. Oktober 1980 in Friedrichshafen stattfindende „19. INTERBOOT – Internationale Bootsausstellung am Bodensee".

Bonn, den 25. Februar 1980

Der Bundesminister der Justiz
Dr. Vogel

Zweiunddreißigste Bekanntmachung über die Wechsel- und Scheckzinsen

Vom 29. Februar 1980

Auf Grund des § 1 des Gesetzes über die Wechsel- und Scheckzinsen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4132-3, veröffentlichten bereinigten Fassung wird bekanntgemacht:

Der Diskontsatz der Deutschen Bundesbank für Wechsel ist mit Wirkung vom 29. Februar 1980 auf sieben vom Hundert festgesetzt worden.

Bonn, den 29. Februar 1980

Der Bundesminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Erkel

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen der Gemeinschaften, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

	Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften – Ausgabe in deutscher Sprache – vom	Nr./Seite
	Vorschriften für die Agrarwirtschaft		
20. 12. 79	Verordnung (EWG) Nr. 3011/79 der Kommission zur Festsetzung der Koeffizienten zur Berechnung der Abschöpfungen für abgeleitete Erzeugnisse auf dem Geflügelfleischsektor und zur Aufhebung der Verordnung Nr. 199/67/EWG	29. 12. 79	L 337/65
21. 12. 79	Verordnung (EWG) Nr. 3015/79 der Kommission zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 1725/79 und (EWG) Nr. 1726/79 hinsichtlich des Anwendungszeitpunkts der neuen Vorschriften über die Gewährung von Beihilfen für Magermilch und Magermilchpulver	29. 12. 79	L 337/74
20. 12. 79	Verordnung (EWG) Nr. 3023/79 des Rates zur Festlegung bestimmter Maßnahmen zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischbestände in der 200-Meilen-Zone vor der Küste des französischen Departements Guyana gegenüber Schiffen, die die Flagge von Drittländern führen	31. 12. 79	L 340/11
20. 12. 79	Verordnung (EWG) Nr. 3024/79 des Rates zur Festsetzung von Plafonds und zur Einrichtung einer gemeinschaftlichen Überwachung der Einfuhren bestimmter Erzeugnisse mit Ursprung in Portugal (1980)	31. 12. 79	L 340/16
20. 12. 79	Verordnung (EWG) Nr. 3030/79 des Rates über die Lieferung von Butteroil an die Islamische Bundesrepublik Komoren als Nahrungsmittelhilfe im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 831/78	31. 12. 79	L 340/33
20. 12. 79	Verordnung (EWG) Nr. 3031/79 des Rates über die Lieferung von Butteroil an die Nichtregierungsorganisationen (NRO) als Nahrungsmittelhilfe im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 1769/77	31. 12. 79	L 340/34
20. 12. 79	Verordnung (EWG) Nr. 3032/79 des Rates über die Lieferung von Butteroil an die Nichtregierungsorganisationen (NRO) als Nahrungsmittelhilfe im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 831/78	31. 12. 79	L 340/35
28. 12. 79	Verordnung (EWG) Nr. 3033/79 des Rates zur Festlegung von Interimsmaßnahmen zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischbestände, die für Schiffe gelten, die die Flagge Norwegens führen	31. 12. 79	L 340/36
21. 12. 79	Verordnung (EWG) Nr. 3036/79 der Kommission zur zweiten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1535/77 der Kommission zur Festlegung der Voraussetzungen für die Zulassung bestimmter Waren zu einer Abgabenbegünstigung bei der Einfuhr auf Grund ihrer besonderen Verwendung	31. 12. 79	L 341/32
21. 12. 79	Verordnung (EWG) Nr. 3041/79 der Kommission zur Verlängerung bestimmter für die Zertifizierung von Hopfen vorgeschriebenen Fristen	31. 12. 79	L 343/4
21. 12. 79	Verordnung (EWG) Nr. 3042/79 der Kommission zur vierten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3077/78 über die Feststellung der Äquivalenz der Bescheinigungen für aus Drittländern eingeführten Hopfen mit den Gemeinschaftsbescheinigungen	31. 12.79	L 343/5
21. 12. 79	Verordnung (EWG) Nr. 3048/79 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1188/77 über die Mitteilung von Angaben über die Einfuhr und Ausfuhr bestimmter landwirtschaftlicher Erzeugnisse durch die Mitgliedstaaten an die Kommission	31. 12. 79	L 343/21

	Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften – Ausgabe in deutscher Sprache – vom	Nr./Seite
21. 12. 79	Verordnung (EWG) Nr. 3049/79 der Kommission zur Anpassung der gemeinsamen Vermarktungsnormen für bestimmte frische oder gekühlte Fische	31. 12. 79	L 343/22
21. 12. 79	Verordnung (EWG) Nr. 3050/79 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3559/73 mit Durchführungsbestimmungen über die Gewährung des finanziellen Ausgleichs und der Entschädigung sowie über die Festsetzung der Rücknahmepreise und die Feststellung der Ankaufspreise für bestimmte Fischereierzeugnisse	31. 12. 79	L 343/23
21. 12. 79	Verordnung (EWG) Nr. 3051/79 der Kommission zur Festsetzung der Rücknahmepreise für das Jahr 1980 für die im Anhang I unter A und C der Verordnung (EWG) Nr. 100/76 aufgeführten Fischereierzeugnisse sowie für bestimmte Erzeugnisse aus Anlandezonen, die von den Hauptverbrauchszentren der Gemeinschaft sehr weit entfernt liegen	31. 12. 79	L 343/29
21. 12. 79	Verordnung (EWG) Nr. 3052/79 der Kommission zur Festsetzung der Referenzpreise für Fischereierzeugnisse für das Jahr 1980	31. 12. 79	L 343/34
21. 12. 79	Verordnung (EWG) Nr. 3053/79 der Kommission zur Festsetzung der für das Jahr 1980 geltenden Referenzpreise für Thunfische für die Konservenindustrie	31. 12. 79	L 343/37
21. 12. 79	Verordnung (EWG) Nr. 3054/79 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1109/71 zur Ermittlung des Einfuhrpreises für bestimmte Fischereierzeugnisse	31. 12. 79	L 343/38
	Andere Vorschriften		
20. 12. 79	Verordnung (EWG) Nr. 2999/79 des Rates zur Änderung der Zollsätze für bestimmte Agrarerzeugnisse, zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 950/68 über den Gemeinsamen Zolltarif und der Verordnung (EWG) Nr. 516/77 über die gemeinsame Marktorganisation für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse	31. 12. 79	L 341/1
20. 12. 79	Verordnung (EWG) Nr. 3000/79 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 950/68 über den Gemeinsamen Zolltarif	31. 12. 79	L 342/1
18. 12. 79	Verordnung (EWG) Nr. 3016/79 des Rates über die zolltarifliche Behandlung bestimmter Erzeugnisse, die zur Verwendung beim Bau, bei der Instandhaltung oder der Instandsetzung von Luftfahrzeugen bestimmt sind	31. 12. 79	L 338/1
20. 12. 79	Verordnung (EWG) Nr. 3017/79 des Rates über den Schutz gegen gedumpte oder subventionierte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft gehörenden Ländern	31. 12. 79	L 339/1
21. 12. 79	Empfehlung Nr. 3018/79/EGKS der Kommission über den Schutz gegen gedumpte oder subventionierte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl gehörenden Ländern	31. 12. 79	L 339/15
20. 12. 79	Verordnung (EWG) Nr. 3019/79 des Rates zur Verlängerung der derzeitigen Einfuhrregelung für bestimmte Juteerzeugnisse mit Ursprung in Bangladesch, Indien und Thailand	31. 12. 79	L 340/1
20. 12. 79	Verordnung (EWG) Nr. 3020/79 des Rates zur zeitweiligen und teilweisen Aussetzung der autonomen Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für einige Fischarten	31. 12. 79	L 340/3
20. 12. 79	Verordnung (EWG) Nr. 3021/79 des Rates zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für nordamerikanische Seehechte (Merluccius bilinearis) der Tarifstelle ex 03.01 B I q) des Gemeinsamen Zolltarifs (1980)	31. 12. 79	L 340/5
20. 12. 79	Verordnung (EWG) Nr. 3022/79 des Rates zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für gefrorene Filets vom Kabeljau der Tarifstelle 03.01 B II b) 1 des Gemeinsamen Zolltarifs (1980)	31. 12. 79	L 340/8

	Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften – Ausgabe in deutscher Sprache – vom	Nr./Seite
20. 12. 79	Verordnung (EWG) Nr. 3025/79 des Rates zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung des Gemeinschaftszollkontingents für Ferrosilizium der Tarifstelle 73.02 C des Gemeinsamen Zolltarifs (1980)	31. 12. 79	L 340/19
20. 12. 79	Verordnung (EWG) Nr. 3026/79 des Rates zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung des Gemeinschaftszollkontingents für Ferrosiliziummangan der Tarifstelle 73.02 D des Gemeinsamen Zolltarifs (1980)	31. 12. 79	L 340/22
20. 12. 79	Verordnung (EWG) Nr. 3027/79 des Rates zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung des Gemeinschaftszollkontingents für Ferrochrom mit einem Gehalt an Kohlenstoff von 0,10 Gewichtshundertteilen oder weniger und an Chrom von mehr als 30 bis 90 Gewichtshundertteilen (hochraffiniertes Ferrochrom) der Tarifstelle ex 73.02 E I des Gemeinsamen Zolltarifs (1980)	31. 12. 79	L 340/25
20. 12. 79	Verordnung (EWG) Nr. 3028/79 des Rates über die Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für Ferrochrom mit einem Gehalt an Kohlenstoff von 4 Gewichtshundertteilen oder mehr der Tarifstelle ex 73.02 E I des Gemeinsamen Zolltarifs und über die Ausdehnung dieses Kontingents auf bestimmte Einfuhren von Ferrochrom mit einem Gehalt an Kohlenstoff von 3 bis 4 Gewichtshundertteilen (1980)	31. 12. 79	L 340/28
20. 12. 79	Verordnung (EWG) Nr. 3029/79 des Rates zur Festsetzung der mengenmäßigen Ausfuhrkontingente der Gemeinschaft für bestimmte Aschen und Rückstände von Kupfer sowie für bestimmte Bearbeitungsabfälle und bestimmten Schrott aus Kupfer, Aluminium und Blei für 1980	31. 12. 79	L 340/31
20. 12. 79	Verordnung (EWG) Nr. 3034/79 der Kommission zur Festlegung der Voraussetzungen für die Zulassung von frischen Tafeltrauben der Sorte „Empereur" (Vitis vinifera cv.) zur Tarifstelle 08.04 A I a) 1 des Gemeinsamen Zolltarifs	31. 12. 79	L 341/20
20. 12. 79	Verordnung (EWG) Nr. 3035/79 der Kommission zur Festlegung der Voraussetzungen für die Zulassung von „flue-cured" Virginia und „light-air-cured" Burley, einschließlich Burleyhybriden; „light-air-cured"-Maryland- und „fire-cured"-Tabak zur Tarifstelle 24.01 A des Gemeinsamen Zolltarifs	31. 12. 79	L 341/26
21. 12. 79	Verordnung (EWG) Nr. 3037/79 der Kommission zur zweiten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2695/77 zur Festlegung der Voraussetzungen, denen abgabenbegünstigt eingeführte Waren für bestimmte Arten von Luft- und Wasserfahrzeugen unterliegen	31. 12. 79	L 341/42
21. 12. 79	Verordnung (EWG) Nr. 3038/79 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1536/77 zur Festlegung der Voraussetzungen für die Zulassung von Saatgut zu den Tarifstellen 07.01 A I, 10.05 A und 12.01 A des Gemeinsamen Zolltarifs	31. 12. 79	L 341/44
21. 12. 79	Verordnung (EWG) Nr. 3039/79 der Kommission zur Festlegung der Voraussetzungen für die Zulassung von natürlichem Natronsalpeter und natürlichem Kaliumnatriumnitrat zur Tarifstelle 31.02 A bzw. 31.05 A III a) des Gemeinsamen Zolltarifs	31. 12. 79	L 341/46
20. 12. 79	Verordnung (EWG) Nr. 3040/79 der Kommission zur Aufteilung der mengenmäßigen Ausfuhrkontingente für bestimmte Aschen und Rückstände von Kupfer sowie für bestimmte Bearbeitungsabfälle und bestimmten Schrott aus Kupfer, Aluminium und Blei	31. 12. 79	L 343/1
21. 12. 79	Verordnung (EWG) Nr. 3043/79 der Kommission betreffend die Einfuhren in das Vereinigte Königreich und nach Dänemark von Parkas, Anoraks, Windjacken und dergleichen mit Ursprung in Thailand	31. 12. 79	L 343/6
21. 12. 79	Verordnung (EWG) Nr. 3044/79 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2819/79 hinsichtlich bestimmter Textilwaren mit Ursprung in Malta	31. 12. 79	L 343/8
21. 12. 79	Verordnung (EWG) Nr. 3045/79 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2819/79 hinsichtlich bestimmter Textilwaren mit Ursprung in Spanien	31. 12. 79	L 343/11

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Bonn.

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (0 22 21) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 48,– DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,20 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1978 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 1,80 DM (1,20 DM zuzüglich –,60 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 2,30 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 6,5 %.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 5702 AX · Gebühr bezahlt

Fundstellennachweis B

Völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR

Abgeschlossen am 31. Dezember 1979
Format DIN A 4 – Umfang 432 Seiten

Neuauflage soeben erschienen!

Der Fundstellennachweis B
enthält die von der Bundesrepublik Deutschland
und ihren Rechtsvorgängern
abgeschlossenen völkerrechtlichen Vereinbarungen
sowie die Verträge mit der DDR,
die im Bundesgesetzblatt, Bundesanzeiger
und deren Vorgängern veröffentlicht wurden
und die – soweit ersichtlich– noch in Kraft sind
oder sonst noch praktische Bedeutung haben können.

Herausgegeben vom Bundesminister der Justiz

Einzelstücke können zum Preis von 22,50 DM zuzüglich 2,00 DM Porto und Verpackungsspesen gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt" Köln 3 99-509 bezogen werden. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 6,5 %.

Anschrift: „Bundesgesetzblatt" Postfach 13 20, 5300 Bonn 1.